

## Geschäftsordnung des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 auf Vorschlag der Rektorin gemäß § 16 Abs. 2 Landeshochschulgesetz die Geschäftsordnung des Rektorats vom 21.07.2021 geändert und nachfolgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Das Rektorat

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das Rektorat
- § 3 Zusammensetzung und Geschäftsverteilung
- § 4 Vertretung der Mitglieder
- § 5 Informationspflichten

#### II. Rektoratssitzungen

- § 6 Vorsitz
- § 7 Ständige Gäste
- § 8 Einberufung von Sitzungen
- § 9 Beschlussvorlagen
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Nichtöffentlichkeit
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Video- und Telefonkonferenzen
- § 14 Niederschriften
- § 15 Informelle Rektoratssitzungen und Klausuren

#### III. Sonstige Bestimmungen

- § 16 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Publikation

Anlage 1: Geschäftsbereiche und Ressortverantwortungen der Rektorsmitglieder

Anlage 2: Geschäftsbereiche/Ressortverantwortungen Chief Information Officer (CIO)

## **I. Das Rektorat**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und die Verfahrensweisen des Rektorats der Universität Freiburg.
- (2) Die Grundordnung bleibt von dieser Geschäftsordnung unberührt.

### **§ 2 Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das Rektorat**

Das Rektorat leitet die Universität Freiburg im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten.

### **§ 3 Zusammensetzung und Geschäftsverteilung**

- (1) Die Zusammensetzung des Rektorats bestimmt sich nach den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) und der Grundordnung der Universität Freiburg (Grundordnung).
- (2) Die Rektorin leitet die Geschäfte des Rektorats und legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest. Sie hat für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang sowie für die ordnungsgemäße Ausführung der von den Mitgliedern des Rektorats wahrzunehmenden Geschäfte zu sorgen.
- (3) Die Geschäftsbereiche und Ressortverantwortungen der Rektorsratsmitglieder, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen oder diese der Universitätsverwaltung zur Erledigung übertragen, werden im Anhang 1 zu dieser Geschäftsordnung festgelegt. Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind solche, die regelmäßig wiederkehren und weder auf Grund ihrer finanziellen Auswirkungen noch in grundsätzlicher Hinsicht von erheblicher Bedeutung für die Universität Freiburg sind; in Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat. Bestimmte Aufgaben können darüber hinaus durch Beschluss des Rektorats auf einzelne Universitätsmitglieder delegiert werden.
- (4) Der Schriftverkehr außerhalb der laufenden Verwaltung mit Ministerien wird über die Rektorin geführt. Vorlagen an Hochschulrat und Senat sind von der Rektorin freizugeben, sofern sie nicht ein Rektorsratsmitglied zur direkten Zuleitung von Vorlagen mandatiert.
- (5) Jedes Rektorsratsmitglied hat ein fachliches Weisungsrecht gegenüber den seinem Geschäftsbereich zugeordneten Stellen der Zentralen Verwaltung. Dieses erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten der Haushalts- und Personalwirtschaft.

### **§ 4 Vertretung der Mitglieder**

- (1) Die Rektorin wird im Verhinderungsfall wie folgt vertreten:
  1. Bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben der oberen Dienstbehörde, als Leiterin der Dienststelle sowie als Dienstvorgesetzte der Beschäftigten der Universität, ferner bei der Ausübung des Hausrechts, der Rechtsaufsicht sowie bei der Führung von Berufungs-, Bleibe- und Ausstattungsverhandlungen wird die Rektorin vom Kanzler vertreten.
  2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Vorsitzende des Senats und der Ausübung ihres Stimmrechts im Senat wird die Rektorin in der folgenden Reihung vertreten durch den Prorektor für Studium und Lehre, den Prorektor für Forschung und Innovation, die Prorektorin für Universitätskultur, die Prorektorin für Internationalisierung und Nachhaltigkeit.
  3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Vorsitzende des Rektorats wird die Rektorin in der folgenden Reihung vertreten durch den Prorektor für Studium und Lehre, den Prorektor für Forschung und Innovation, den Kanzler, die Prorektorin für Universitätskultur, die Prorektorin für Internationalisierung und Nachhaltigkeit.
  4. Ihre Vertretung bei der Wahrnehmung der Außenvertretung der Universität in anderen als den unter Ziffer 1 genannten Angelegenheiten regelt die Rektorin im Einzelfall.
- (2) Der Kanzler wird im Verhinderungsfall von einer sachkundigen Dezernentin oder einem sachkundigen Dezernenten vertreten, die gemäß § 16 Abs. 2a Satz 1 LHG vom Rektorat auf Vorschlag des Kanzlers im Benehmen mit dem Senat und dem Universitätsrat bestellt wird. Absatz 1 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bis zur Bestellung gemäß Satz 1 erfolgt die Vertretung durch den Leiter des Dezernats 1.

(3) Die Vertretung der Prorektorinnen oder Prorektoren in einem Verhinderungsfall erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung im Einzelfall nach der folgenden Reihung: Rektorin, Prorektor für Studium und Lehre, Prorektor für Forschung und Innovation, Kanzler, Prorektorin für Universitätskultur, Prorektorin für Internationalisierung und Nachhaltigkeit.

## **§ 5 Informationspflichten**

(1) Die Rektorin ist von den Mitgliedern des Rektorats über alle für die Leitung des Rektorats und der Universität wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen aus deren Geschäftsbereichen gemäß Anhang 1 sowie über sonstige wesentliche Vorgänge zu unterrichten. Die Rektorin hat das Recht, jederzeit von den Mitgliedern des Rektorats und den ständigen Gästen Auskünfte über Vorgänge und Maßnahmen in deren Geschäftsbereichen einzuholen.

(2) Die Rektorin unterrichtet die anderen Mitglieder des Rektorats über alle wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen, welche deren jeweiligen Geschäftsbereiche oder das Rektorat als Ganzes betreffen.

(3) Für die anderen Mitglieder des Rektorats gilt im Verhältnis untereinander Absatz 2 entsprechend.

## **II. Rektoratssitzungen**

### **§ 6 Vorsitz**

(1) Den Vorsitz im Rektorat führt die Rektorin. Im Falle ihrer Verhinderung gilt § 4 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

### **§ 7 Ständige Gäste**

Als ständige, nicht stimmberechtigte Gäste nehmen an den Sitzungen des Rektorats die Verantwortliche für den Geschäftsbereich Wissenschaftskommunikation und Strategie, der Vertreter des Kanzlers gemäß § 4 Abs. 2, der Chief Information Officer der Universität (siehe Anlage 2) sowie der Rechtsberater der Rektorin teil. Sie erhalten Zugang zu allen Sitzungsunterlagen. Am haushaltsrelevanten Teil der Sitzungen nimmt der Leiter von Dezernat 2 „Finanzen“ teil. Im Verhinderungsfall erfolgt eine Stellvertretung gemäß Geschäftsverteilungsplan. Die Leitung D 2 erhält Zugang zu Sitzungsunterlagen des haushaltsrelevanten Teils.

### **§ 8 Einberufung von Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Rektorats finden in der Regel einmal wöchentlich statt.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zu Sitzungen schriftlich ein und bestimmt Ort, Datum und Zeit der Sitzungen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und Beifügung der Beratungs- und Beschlussunterlagen spätestens am Freitag vor der Sitzung. In Ausnahmefällen können Unterlagen nachgereicht werden. Die Einladung und Unterlagenübermittlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) In dringenden, begründeten Fällen kann das Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden.

(4) Mitglieder, die verhindert sind an den Sitzungen teilzunehmen, zeigen dies unter Angabe der Gründe frühzeitig der Geschäftsstelle des Rektorats an.

### **§ 9 Beschlussvorlagen**

(1) Beschlussvorlagen sollen einen Beschlussvorschlag mit Begründung enthalten und die Verfasserin oder den Verfasser erkennen lassen. Sie sind der Geschäftsstelle in der Regel am Donnerstag vor dem Sitzungstermin bis 12.00 Uhr zu übermitteln.

(2) Die Erstellung der Beschlussvorlagen liegt in der durch Abzeichnung dokumentierten Verantwortung der jeweils zuständigen Mitglieder des Rektorats. Es ist sicherzustellen, dass die durch eine Beschlussvorlage in ihren Zuständigkeiten betroffenen anderen Rektorsmitglieder und Stellen frühzeitig eingebunden werden und ggf. die Beschlussvorlage mitzeichnen.

### **§ 10 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung für die Rektoratssitzungen wird von der oder dem Vorsitzenden mit der Einladung vorgeschlagen. Die anderen Rektorsmitglieder können die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Einbindung aller anderen Rektorsmitglieder über die Geschäftsstelle beantragen, wenn sie eine entsprechende Beschlussvorlage gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 1 übermittelt hatten. Zu Beginn der Sitzung beschließt das Rektorat die endgültige Tagesordnung.

(2) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung unabhängig von den Vorgaben des § 9 Abs. 1 bedarf der Zustimmung aller anwesenden Rektorsmitglieder.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte und Termine“ können mit Bindungswirkung für die anderen Rektorsmitglieder nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

### **§ 11 Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Mitglieder der Universität und weitere nicht ständige Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, wenn das Rektorat oder das zuständige Mitglied des Rektorats ihre Anwesenheit für sachlich geboten hält. Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht (§ 4 Abs. 3 S. 3 LHG).

(2) Die Mitglieder, die ständigen Gäste sowie nach Absatz 1 Satz 2 Hinzugezogene sind zur Verschwiegenheit über alle in der Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder durch Beschluss besonders angeordnet ist oder Personal- sowie Prüfungsangelegenheiten betroffen sind und die Geheimhaltung im Interesse der Universität geboten ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Sie besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Beruht die Pflicht zur Verschwiegenheit auf einer besonderen Anordnung des Rektorats, ist der dazu ergangene Beschluss aufzuheben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung nicht mehr bestehen.

### **§ 12 Beschlussfassung**

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei der stimmberechtigten Rektorsmitglieder anwesend sind. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder an der Beratung und Beschlussfassung per Videotelefonie oder mit Hilfe vergleichbarer Techniken teilnehmen. Diese Mitglieder gelten als anwesend.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin gefasst werden. Beschlüsse sollen nicht in Abwesenheit des sachlich zuständigen Rektorsmitglieds gefasst werden, es sei denn, dass dieses die Beschlussvorlage vorbereitet oder ihr zugestimmt hat bzw. nachträglich zustimmt. § 16 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 LHG bleiben unberührt.

(3) Die oder der Vorsitzende formuliert vor Beschlussfassung den Wortlaut des Beschlusses, falls dieser nicht schriftlich vorliegt.

(4) Die vom Rektorat gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder des Rektorats verbindlich. Beschlüssen und Aufträgen des Rektorats wird jeweils eine Zuständigkeit zur Umsetzung zugeordnet, in der Regel der Universitätsverwaltung, Rektorsabteilungen und -stabstellen, zentralen Einrichtungen und Beauftragten.

(5) Das Rektorat berät und entscheidet in der Regel in den Sitzungen. Es kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen, sofern kein Rektorsmitglied widerspricht.

(6) In dringenden Angelegenheiten des Rektorats, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Rektorats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Rektorin an Stelle des Rektorats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Rektorats unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung des Rektorats mitzuteilen.

### **§ 13 Video- und Telefonkonferenzen**

(1) In Notsituationen und anderen besonderen Fällen können Präsenzsitzungen unbeschadet der Regelungen in § 12 Abs. 1 Satz 2 durch Video- und Telefonkonferenzen ersetzt werden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der Vorsitzende, wobei Präsenzsitzungen Vorrang einzuräumen ist. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(2) Die Einberufung einer Video- oder Telefonkonferenz ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Rektoratsmitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Gründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

(3) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewünschten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich hergestellt, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Mitgliedern mitteilen kann.

(4) Zusätzlich zu den Vorgaben zur Verschwiegenheit gemäß § 11 Abs. 2 haben alle Mitglieder an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschnitt der Video- oder Telefonkonferenz ist vorbehaltlich § 10a Abs. 2 LHG untersagt.

(5) Bei Abstimmungen hat sich die oder der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund einer Störung von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine zeitlich angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Mitglieder wieder mit dem System verbinden können. Die Angabe der zeitlichen Unterbrechung wird den Mitgliedern unverzüglich durch einfache elektronische Form mitgeteilt. Kann die elektronische Verbindung auch nach einer zweiten zeitlichen Unterbrechung nicht wiederhergestellt werden, bestimmt die oder der Vorsitzende einen neuen Termin.

(6) Soweit eine offene Abstimmung nicht zulässig ist, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, das eine geheime Stimmabgabe sicherstellt. Die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden.

### **§ 14 Niederschriften**

(1) Ein von der oder dem Vorsitzenden bestimmtes Mitglied der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt eine Niederschrift über den Verlauf einer Rektoratssitzung. Die Niederschrift hat den Beginn und das Ende der Sitzungen, den Tag und Ort der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer und abwesenden Mitglieder, ein Verzeichnis der Tagesordnungspunkte sowie die zu den Tagesordnungspunkten gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse des Rektorats zu enthalten. Für einen Beschluss notwendige Erläuterungen werden in die Niederschrift aufgenommen. Von den Mitgliedern des Rektorats vorgetragene, schriftlich abzugebende Protokollerklärungen werden auf deren ausdrücklichen Wunsch als Protokollnotiz oder -anlage ebenfalls mit in die Niederschrift aufgenommen.

(2) Die Niederschrift wird nach Fertigstellung und Freigabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie durch die Kanzlerin oder den Kanzler den anderen Mitgliedern des Rektorats als Entwurf zur umgehenden Durchsicht und Rückgabe mit eventuellen Korrekturen übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung an alle Rektoratsmitglieder bei der Geschäftsstelle Änderungsanträge eingehen oder Einspruch eingelegt wird. Werden in dieser Frist Änderungsanträge eingereicht oder Einspruch erhoben, so entscheidet das Rektorat über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten turnusmäßigen Sitzung.

(3) Die Niederschriften sind in der endgültigen, genehmigten Fassung von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Von der Niederschrift wird eine Urschrift für die Akten hergestellt. Jedes Mitglied des Rektorats erhält eine elektronische Ausfertigung der Niederschrift zu seiner persönlichen Verfügung.

### **§ 15 Informelle Rektoratssitzungen und Klausuren**

Neben den regelmäßigen Rektoratssitzungen gemäß § 8 kann das Rektorat auch informelle Rektoratssitzungen oder Klausuren durchführen, in denen jedoch keine Beschlüsse gefasst werden dürfen. Eine Niederschrift erfolgt nicht. Im Übrigen finden die Regeln dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.

### **III. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 16 Abweichung von der Geschäftsordnung**

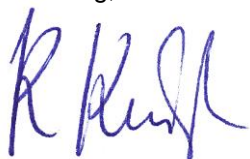
Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rektorats zustimmt.

#### **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Publikation**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung durch das Rektorat am 15.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rektorats vom 21.07.2021 (Amtliche Bekanntmachungen vom 29.07.2021, Jg. 52, Nr. 58, S. 245-256) außer Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Freiburg veröffentlicht.

Freiburg, den 20. Dezember 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin

## **Anlage 1**

### **Geschäftsbereiche und Ressortverantwortungen der Rektoratsmitglieder nach § 3, Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rektorats und Vertretungsregelungen im Rektorat**

Gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Freiburg vom 21.07.2021 legt das Rektorat auf Vorschlag der Rektorin eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche und Ressortverantwortungen für seine Mitglieder fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung mit eigener Zuständigkeit erledigen.

Mit den Rektoratsbeschlüssen vom 20.01.2021 und 21.07.2021 werden die vom 07.10.2020 getroffenen Festlegungen wie folgt geändert. Den Mitgliedern des Rektorats sind somit folgende Geschäftsbereiche und Ressortverantwortungen zugeordnet:

#### **Rektorin**

- Repräsentation und Vertretung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- Universitätsrat
- Senat
- Struktur- und Entwicklungskommission des Senats (StruKo)
- Stabsstelle Gremien und Berufungen (GB)
- Wissenschaftskommunikation und Strategie (WKuS)
- Exzellenzstrategie (Gesamtverantwortung Strategie, Förderlinie Universitäten)
- Internationale Beziehungen (Repräsentation und Gesamtverantwortung Strategie)
- Forschungsstrategiekommission (Vorsitz)
- Universitätsbibliothek (UB)
- Universitätsmedizin
- Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Freiburg
- Studierendenwerk, Vertreter\*innenversammlung des Studierendenwerks
- Eucor – The European Campus EVTZ (Gesamtverantwortung)
- EPICUR – European Partnership for an Innovative Campus: Unifying Regions (Gesamtverantwortung)
- Landesrektorenkonferenz (LRK)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
- German U15 e. V.
- League of European Research Universities (LERU), Rectors Assembly
- Weitere Universitätsnetzwerke
- Studium generale
- Wissenschaftliche Gesellschaft (Mitglied des Kuratoriums)
- Alumni Freiburg e. V. (Vorstandsvorsitzende des Fördervereins)
- Neue Universitätsstiftung (NUS) (Mitglied des Vorstands)
- Verband der Freunde e. V. (Mitglied des Beirats)
- Angelegenheiten des wissenschaftlichen Personals (mit Ausnahme des Universitätsklinikums)

### Geschäftsbereich Wissenschaftskommunikation und Strategie

- Hochschul- und Wissenschaftskommunikation
- Wissenstransfer
- Gesamtplanung Strategie und Universitätsentwicklung
- Exzellenzstrategie: Strategieentwicklung
- Internationale Partnerschaften (Strategieentwicklung)
- League of European Research Universities (LERU), Senior Officer
- Eucor – The European Campus EVTZ (Strategieentwicklung und operative Umsetzung)
- EPICUR – European Partnership for an Innovative Campus: Unifying Regions (Strategieentwicklung und operative Umsetzung)
- Nationales und Internationales Marketing
- Beziehungsmanagement und Alumni
- Studium generale und Colloquium politicum
- Universität und Stadtgesellschaft (Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft der Stadt Freiburg)
- Science & Technology e.V.
- Wissenschaftliche Gesellschaft (operative Begleitung)
- Alumni Freiburg e. V. (operative Begleitung)
- Verband der Freunde e. V. (operative Begleitung)
- Neue Universitätsstiftung (NUS) (operative Begleitung)
- Deutschlandstipendium (förder\*innenseitig)
- Preise privater und öffentlicher Förder\*innen und Stiftungen

### **Prorektor für Forschung und Innovation (hauptamtlich)**

- Drittmittelfinanzierte Forschung (DFG; z. B. SFB, GRK); EU-Forschungsprogramme (z. B. ERC)
- Profil- und Potenzialfelder
- Qualitätsmanagement Forschung
- Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS)
- Freiburg Research Services (FRS)
- Wissenschaftliche Zentren der Universität
- Exzellenzstrategie: Exzellenzcluster
- Forschungsinfrastruktur, Forschungsinfrastrukturkommission
- Forschungsstrategiekommission
- Forschungsdatenmanagement (z. B. FIS)
- Open Science Data Management
- Digitale Transformation (Forschung)
- Kommission für Verantwortung in der Wissenschaft
- Redlichkeit in der Wissenschaft
- Beauftragte\*r für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft
- Zentralstelle für Technologietransfer (ZFT)
- Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen (u. a. Fraunhofer, Helmholtz, Max-Planck, Akademien)



- Science & Technologie e.V.
- Trinationale Metropolregion Oberrhein (TMO)
- League of European Research Universities (LERU), Groups Bereich Forschung Innovation
- Preise im Bereich Forschung und Innovation, Landesgraduierföderung und sonstige Promovierendenstipendien (ggf. zusammen mit der/dem Beauftragten)
- Vergabekommission nach dem Landesgraduierföderungsgesetz
- Vereinigungen der Promovierenden (GAA) und Postdocs
- „Dachgraduierenschule“ und Rahmenpromotionsordnung
- Promovierendenerfassung
- Spemann Graduierenschule für Biologie und Medizin (SGBM)

### **Prorektor für Studium und Lehre (hauptamtlich)**

- Studiengänge, Prüfungen
- Ständige Senatskommission für Studium und Lehre sowie deren Unterausschuss
- Lehrentwicklung, Hochschuldidaktik, Qualitätsmanagement in Studium und Lehre (inkl. Akkreditierung)
- Zentrale Studienberatung, International Admissions and Services, Studierendensekretariat
- Bildungstransfer, Wissenschaftliche Weiterbildung und Zentrum für Schlüsselqualifikationen
- School of Education „Freiburg Advanced Centre of Education – FACE“
- University College Freiburg (UCF)
- Digitale Transformation (Lehre), E-Learning, Campus Management (HISinOne)
- Zertifikat Nachhaltigkeit
- Innovation in der Hochschullehre
- Qualitätsoffensive Lehrerbildung
- Kleine Fächer
- Lehr(entwicklungs)preise
- Deutschlandstipendium (bewerbungs- und vergabeseitig)
- Begabtenförderungswerke
- League of European Research Universities (LERU), Groups Bereich Studium und Lehre
- Preise im Bereich Studium und Lehre
- Volkshochschule (Mitglied)
- Steuerkreis Freiburger Bildungsmanagement (Mitglied)
- United World College (UWC)

### **Kanzler (hauptamtlich)**

- Dezernat 1 – Organisation
- Dezernat 2 – Finanzen
- Dezernat 3 – Personal
- Dezernat 4 – Bau und Infrastruktur
- Dezernat 5 – Recht
- Stabsstelle Interne Revision
- Betriebsärztlicher Dienst

- Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit (SUN)
- IT-gestützte Prozesse und Digitale Transformation in der Verwaltung
- Koordinierungsstelle Corona
- Ausschuss für Umweltschutz
- Connected Services
- AK Personalentwicklung
- AK Familienfreundliche Universität
- Vermögens- und Stiftungsangelegenheiten
- Facilitymanagement und Wirtschaftsangelegenheiten
- Interne Fort- und Weiterbildung
- Universitätssport
- Universitätsarchiv
- Rechenzentrum
- Nachhaltiger Betrieb
- Innovationszentrum
- Geschäftsstelle zur Untersuchungskommission zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft
- Datenschutz

#### **Prorektorin für Universitätskultur (nebenamtlich)**

- Konzepte für Gender und Diversity
- Ständige Senatskommission für Gleichstellungsfragen
- Förderprogramme und Preise für Wissenschaftlerinnen
- Beauftragte\*r für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen
- Ansprechstelle für Studierende in Fällen von Diskriminierungen
- Akademische Personalentwicklung
- Freiburg Career Advancement
- Tenure-Track-Professuren und Juniorprofessuren
- Geschäftsstelle Permanent Tenure Committee (PTC)
- Coaching- und Mentoringprogramme Postdocphase
- Uniseum
- Universität und Stadtgesellschaft (Kulturausschuss, Theaterausschuss)
- NS-Dokumentationszentrum
- League of European Research Universities (LERU), Groups in den Bereichen Gleichstellung, Diversität, akademische Personalentwicklung
- Preise im Bereich Gender und Diversity

#### **Prorektorin für Internationalisierung und Nachhaltigkeit (nebenamtlich)**

- International Office
- Eucor – The European Campus EVTZ (Vertretung ALU im Ausschuss der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, operative Umsetzung)

- EPICUR - European Partnership for an Innovative Campus: Unifying Regions (Vertretung ALU im Steering committee, operative Umsetzung)
- Academic Consortium (AC) 21
- Nachhaltigkeitskonzil & Nachhaltigkeitsagenda
- Zertifikat Nachhaltigkeit
- Universität und Stadtgesellschaft (Nachhaltigkeitsrat)
- Nachhaltigkeitsmanagement und Berichterstattung
- Nachhaltigkeitspreise
- League of European Research Universities (LERU), Lead officer on sustainability

## **Anlage 2**

Der Chief Information Officer (CIO) vertritt folgende Geschäftsbereiche/Ressortverantwortungen:

- Digitale Transformation
- Rechenzentrum (Leitung) und Verwaltungs-IT
- Senatsausschuss für Medienentwicklung und -praxis
- Informationssicherheit

- II. Die Übereinstimmung der zu den Akten zu nehmenden mit der vom Rektorat beschlossenen Fassung wird hiermit bestätigt.

Freiburg, den 20. Dezember 2021

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin

- III. GB2 zur Kenntnis  
IV. M zur Unterschrift  
V. GB7 zur weiteren Veranlassung  
VI. Mehrfertigung  
VII. z.d.A.